

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netzzugang und Netznutzung Gas (AGB Netz Gas)



der
Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen
- nachstehend Netzbetreiber genannt -

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss an, den Zugang zu und die Nutzung des Endverteilnetzes des Netzbetreibers.

Im Sinne dieser Bedingungen ist:

- **Anschlussnehmer**, wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
- **Kunde**, wer über das Netz des Netzbetreibers mit Gas versorgt wird;
- **Lieferant**, wer über das Netz des Netzbetreibers Kunden mit Gas versorgt;
- **Vertragspartner**, Netzbetreiber, Anschlussnehmer, Kunde und Lieferant.

Netzanschluss

1. Netzanschluss

1.1 Die Anlage des Kunden ist oder wird an der/den Messstellen über den bestehenden oder neu zu errichtenden Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen.

1.2 Der Netzanschluss verbindet das Verteilnetz mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Versorgungsleitung und führt bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus Netzanschlussleitung, ggf. Absperrrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät. Auf Druckregelgeräte sind die Bestimmungen für den Hausanschluss auch dann anzuwenden, wenn sie hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut sind.

1.3 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber bestimmt.

1.4 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses oder für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen (Netzanschlusskosten). Die Kosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig und können pauschal berechnet werden. Ist nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Netzbetreiber Vorauszahlungen verlangen.

1.6 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperrrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

1.7 Kunden, die Anschlussnehmer, aber nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

1.8 Der Netzanschluss kann zeitgleich von anderen Kunden des Netzbetreibers genutzt werden.

1.9 Der Netzbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnehmers den Anschluss auf eine höhere als die festgelegte Anschlussleistung verstärken. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Verteilnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

2.2 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

2.3 Bei Anschlüssen mit einer mit Tarifkunden vergleichbaren Abnahmestruktur darf der Baukostenzuschuss höchst-

tens 50 % der nach vorstehenden Absätzen ermittelten Kosten abdecken.

2.4 Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu zahlen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Er ist nach Ziffer 2.2 zu bemessen.

2.5 Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 1.5 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

Kundenanlage

3. Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage

3.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gaseinrichtungen hinter dem Netzanschluss bzw. der vereinbarten Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers und des Druckregelgerätes, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

3.2 Die Kundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den Vorschriften der NDAV oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

3.3 Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.

3.4 Es dürfen nur Materialien und Gasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Inbetriebsetzung, Überprüfung der Kundenanlage, Mängelbeseitigung

4.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch den Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnung der Absperreinrichtungen die Gaszufuhr freigeben. Die Kundenanlage hinter diesen Einrichtungen setzt der Installateur in Betrieb.

4.2 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei dem Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

4.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

4.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er wird den Anschlussnehmer bzw. den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und kann deren Beseitigung verlangen.

4.5 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so

ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Netznutzung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

4.6 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

5. Betrieb der Kundenanlage

5.1 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und Kunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Versorgungsunterbrechungen.

5.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch tarifliche oder konzessionsabgabenrechtliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

6. Technische Anschlussbedingungen

6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6.2 Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (sofern vorhanden) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

6.3 Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn ihr Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Netzzugang und Netznutzung

7. Gasbeschaffenheit und Druck

7.1 Die Gasbeschaffenheit an den Einspeise- und Ausspeisestellen entspricht der 2. Gasfamilie gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils aktuellen Fassung.

7.2 An der entsprechenden Ausspeisestelle (Messstelle) darf nur so viel Leistung entnommen werden wie vertraglich vereinbart, um eine sichere Versorgung nicht zu gefährden.

7.3 Gasbeschaffenheit und Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Gasverbrauchseinrichtungen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt ein Kunde Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, die über diese Verpflichtung hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen. Der Netzbetreiber kann die Gasbeschaffenheit, insbesondere Brennwert und Druck, ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Bei der Umstellung der Gasart werden die Belange des Kunden möglichst berücksichtigt.

8. Störung, Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

8.1 Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

8.2 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Transport- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, die Durchleitung von Gas bis zum Kunden bzw. dessen Entnahme zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können der Lieferant und der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Der Lieferant und der Kunde werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

8.3 Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über länger anhaltende Störungen unverzüglich informieren.

8.4 Die Netznutzung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden,

- a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
- b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
- c) wenn der Kunde oder der Lieferant zustimmt.

8.5 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

8.6 Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Lieferanten hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn:

- a) die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
- b) sich die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

8.7 Bei Störungen in den Anlagen des Kunden, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Störungsbeseitigung. Der Kunde kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Kunden nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

9. Einstellung des Netzzugangs und der Netznutzung

9.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung fristlos einzustellen und die Kundenanlage vom Netz zu trennen, um die Entnahme von Gas unter Umgehung, Be-

einflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Netznutzung einzustellen und die Kundenanlage vom Netz zu trennen, wenn

- a) der Netzzugang des Kunden nicht vertraglich geregelt ist,
- b) der Kunde mit Leistungsmessung länger als einen Monat ohne Nachweis eines offenen Liefervertrages Gas aus dem Netz des Netzbetreibers entnimmt.

Die Übernahme der Ersatz- oder Notbelieferung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung durch den Netzbetreiber reicht insoweit als Nachweis eines offenen Liefervertrages nicht. Die Androhung der Einstellung bzw. Trennung kann bereits während der Belieferung mit Ausfallsenergie erfolgen.

9.3 Bei sonstigen erheblichen Zuwiderhandlungen des Kunden gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Verpflichtung ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Netznutzung durch den Lieferanten und den Netzzugang des Kunden einzustellen und die Kundenanlage vom Netz zu trennen.

9.4 Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 9.1, 9.2 und 9.3 ist ausgeschlossen, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

9.5 Über ein Vorgehen nach den Ziffern 9.1, 9.2 und 9.3 wird der Netzbetreiber den Lieferanten des Kunden rechtzeitig informieren. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Netznutzung und Trennung der Kundenanlage vom Netz androhen.

9.6 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde oder der Lieferant die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung ersetzt hat.

10. Lieferantenkonkurrenz

10.1 Wird die Belieferung des Kunden mit einem offenen Liefervertrag an einer Messstelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum reklamiert (Lieferantenkonkurrenz), informiert der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten und bemüht sich um eine Klärung. Soweit ihm eine solche Klärung nicht in zumutbarer Weise möglich ist, fordert der Netzbetreiber den Kunden auf, eine Entscheidung für einen der Lieferanten herbeizuführen und ihm diese unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Optiert der Kunde bis spätestens 10 Arbeitstage vor beabsichtigtem Lieferbeginn für einen Lieferanten, so führt der Netzbetreiber ab dem beabsichtigten Lieferbeginn die Lieferung für den Lieferanten durch, für den der Kunde optiert hat. Benennt der Kunde innerhalb dieser Frist keinen Lieferanten, führt der Netzbetreiber die Lieferung für den Lieferanten durch, den der Kunde zuletzt als seinen Lieferanten benannt hat, hilfsweise, der die Belieferung gegenüber dem Netzbetreiber zuerst erklärt hat. Hierauf wird der Kunde vom Netzbetreiber in der Aufforderung nach Ziffer 10.1 ausdrücklich hingewiesen.

10.3 Optiert der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt für einen Lieferanten, so führt der Netzbetreiber die Lieferung ab dem nächstmöglichen Umstellungstermin für den vom Kunden gewünschten Lieferanten durch und informiert unverzüglich nach Mitteilung durch den Kunden die betroffenen Lieferanten.

11. Entnahme ohne Lieferanten

11.1 Entnimmt der Kunde an der Messstelle Gas, ohne dass die Entnahmestelle (z.B. nach §§36 und 38 EnWG) einem Lieferanten zugeordnet werden kann, so hat der Kunde dem Netzbetreiber das dem Netz entnommene Gas zum selben Preis zu vergüten, wie ihn im Falle eines Ersatzversorgungsvertrages auch der zuständige Ersatzversorger verlangt hätte. Die Forderung von Ersatz für weitergehende Schäden bleibt vorbehalten.

12. Ablesung; Schätzung

12.1 Der Netzbetreiber kann jederzeit eine Ablesung der Meßeinrichtung verlangen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist. Die Ablesung erfolgt für Messstellen ohne Leistungsmessung jährlich. Messstellen mit Leistungsmessung werden in der Regel monatlich (fern-)abgelesen. Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt.

12.2 Ist vom Meßstellenbetreiber trotz Einhaltung der behördlich vorgegebenen Prozesse kein Ablesewert zu erhalten, so darf der Netzbetreiber das abgenommene Gas auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

13. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

13.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen oder zeigt sich auf sonstige Weise eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen (Toleranzen), so wird die Abrechnung zwischen Netzbetreiber und Lieferant dementsprechend korrigiert.

13.2 Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder liegt keine Anzeige einer Messeinrichtung vor, so ermittelt der Netzbetreiber die entnommene Gasmenge und -leistung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung

a) auf Grund der Daten einer den eichrechtlichen Vorschriften genügenden Vergleichsmesseinrichtung oder

b) aus dem Durchschnittsbezug des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund der vorjährigen Entnahmen durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse werden hierbei angemessen berücksichtigt.

13.3 Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf zwei Jahre, beschränkt.

Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

14. Grundstücksbenutzung

14.1 Anschlussnehmer und Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung den Gastransport über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der

Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

14.2 Muss zur Versorgung des Grundstücks ein Druckregler oder eine besondere Absperrereinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Kunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

14.3 Der Anschlussnehmer oder der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

14.4 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

14.5 Wird die Netznutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

14.6 Anschlussnehmer und Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Ziffern 16.1 und 16.2 beizubringen.

14.7 Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

14.8 Der Anschlussnehmer und der Kunde sind verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

15. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer und der Kunde haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

Haftung, Verjährung, Vertragsstrafe

16. Haftung

16.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber Kunden und Anschlussnehmern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Netznutzung entstehen, entsprechend § 18 NDAV, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend

einzu beziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

16.2 Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 18.1 gilt auch im Verhältnis zwischen Lieferanten und Netzbetreiber. Hinsichtlich der Höhe der Haftungsbegrenzungen gilt jedoch nicht der Lieferant als Kunde, sondern die jeweils von ihm belieferten Kunden.

16.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Netzbetreibers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Geltendmachung der gesetzlichen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzögerung der Leistung. In diesen Fällen ist ein Anspruch jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Einzelfall ist der Schaden auf einen Betrag von jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird weder ausgeschlossen noch begrenzt.

16.4 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers.

16.5 Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

17. Verjährung

17.1 Schadensersatzansprüche der in Ziffer 18.1 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

17.2 Schadensersatzansprüche der in Ziffer 18.3 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung an. Dies gilt nicht für eventuelle Ansprüche gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und für solche Ansprüche, für die der Netzbetreiber unbeschränkt haftet.

18. Missbräuchliche Netznutzung/Vertragsstrafe

18.1 Entnimmt der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Ersatzbelieferung, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für den Kunden geltenden allgemeinen Tarif zu berechnen.

18.2 Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens sechs Monate erhoben werden.

Sonstige Bestimmungen, Vertrags- und Preisänderungen

19. Datenschutz

19.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

19.2 Die für die Abrechnung der diesen Bedingungen zugrundeliegenden Verträge oder für deren sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

20. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

Die Regelungen der diesen Bedingungen zugrundeliegenden Verträge beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Netzzugangskonzeptes, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Verträge und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den jeweils anderen Vertragspartner zumutbar ist. Anpassungen der Verträge oder Änderungen dieser Bedingungen wird der Netzbetreiber dem Kunden und dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen. Ist der Kunde bzw. der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hinweisen.

21. Rechtsnachfolge

21.1 Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

21.2 Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers, des Kunden oder des Lieferanten ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Er wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn gegen den Dritten keine berechtigten Bedenken im Hinblick auf die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bestehen und die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernommen werden und der Eintritt nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

21.3 Die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und darüber hinaus dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Der Anschlussnehmer, der Kunde und der Lieferant sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung bzw. Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.

22.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Garmisch-Partenkirchen (Gerichtsstand des Netzbetreibers). Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Ver-

einbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel selbst.

23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der diesen Bedingungen zugrundeliegenden Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.